

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1986)

Rubrik: Recht und Rechtsgestaltung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Humanitäres Völkerrecht

ACHTUNG, ANWENDUNG UND ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Das oberste Anliegen des IKRK im Bereich des humanitären Völkerrechts ist die Achtung dieses Rechts im Einsatzgebiet bei bewaffneten Konflikten. In dieser Hinsicht hält es seine Anwesenheit und Aktion an den Schauplätzen dieser Konflikte für sehr wichtig. Das IKRK ist jedoch auch bestrebt, die Achtung des humanitären Rechts zu verstärken, indem es dieses verständlicher macht. Hier unterstützt und fördert es die zu dessen Verbreitung unternommenen Bemühungen und prüft, insbesondere angesichts der praktischen Anwendungsprobleme, die bei bewaffneten Konflikten auftreten, die Aspekte dieses Rechts, die eine Neuüberprüfung oder Weiterentwicklung erfordern.

Im Jahre 1986 arbeitete das Departement für Grundsatz- und Rechtsfragen des IKRK angesichts der zahlreichen Konfliktsituationen aktiv als Beratungs- und Hilfsstelle für die IKRK-Mitarbeiter im Einsatzgebiet. Ausserdem fand sowohl auf Ebene der Regierungsbehörden als auch der Nationalen Gesellschaften ein intensiver Meinungsaustausch über Probleme im Bereich der Grundsätze oder des humanitären Völkerrechts statt.

Das humanitäre Völkerrecht bildete ferner Kernstück der Debatten auf der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz. Die Vorbereitung dieser Debatten und der einschlägigen Unterlagen mobilisierte ebenfalls zahlreiche Kräfte.

1983 setzte sich das IKRK für die XXV. Konferenz (siehe *Tätigkeitsbericht 1985*, S. 85) vier Ziele, wobei der Vorrang den ersten beiden eingeräumt wurde. Diese sind:

- die tatsächliche Anwendung und Einhaltung des bestehenden humanitären Völkerrechts zu erreichen;
- eine grösstmögliche Zahl von Staaten zum Beitritt zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen zu veranlassen;
- die Entwicklung des humanitären Völkerrechts ins Auge zu fassen;
- die Möglichkeiten zu prüfen, einen besseren Schutz der Einzelperson in Situationen innerer Wirren und Spannungen, auf die das humanitäre Völkerrecht keine Anwendung findet, sicherzustellen.

In den Monaten vor der Konferenz waren Überlegungen und Dialoge im wesentlichen auf diese Ziele ausgerichtet. Um die weitreichenden Probleme besser zu erfassen, machte sich das IKRK weiterhin die Ansichten von Sachverständigen zunutze, die sich bereit erklärt hatten, in persönlicher Eigenschaft an zwei Arbeitstagen teilzunehmen, die am 17. und 18. März (5. Tagung) und am 9. und 10. September 1986 (6. Tagung) in Genf stattfanden. Ein ähnlicher Meinungsaustausch fand auch im Rahmen bilateraler und regionaler Kontakte und Seminare statt (siehe unter «*Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*» und «*Rechtliche und humanitäre Fragen in den Beziehungen zu anderen internationalen und nicht internationalen Gremien*»).

Diese Vorbereitungsarbeit erleichterte es dem IKRK, die der Konferenz unterbreiteten Dokumente auszuarbeiten und seine Interventionen im Laufe der Debatten zu lenken. Ein kurzer Kommentar zu den Debatten und von der Konferenz verabschiedeten Entschliessungen findet sich im vorliegenden Bericht im Kapitel «*Zusammenarbeit in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*».

Achtung des humanitären Völkerrechts

Die der Konferenz vorgelegten IKRK-Tätigkeitsberichte sowie der Bericht über die Achtung des humanitären Völkerrechts, den der IKRK-Präsident der Kommission I unterbreitete, liessen die immer dringendere Notwendigkeit einer wirksamen Anwendung des humanitären Völkerrechts in allen Konfliktsituationen zutage treten. Dies schlägt sich insbesondere in den Entschliessungen I, VII, VIII, IX und X der Konferenz nieder.

Da die Achtung des humanitären Völkerrechts in Zeiten bewaffneter Konflikte nur mittels einer Vorbereitung in Friedenszeiten gewährleistet werden kann, schlug das IKRK der Konferenz eine — von ihr auch verabschiedete — Entschliessung über die «nationalen Massnahmen zur Durchführung des humanitären Völkerrechts» (Entschliessung V) vor. Dieser Text legt Nachdruck auf die Verpflichtung der Staaten, gesetzliche und andere Massnahmen zur internen Anwendung einzuführen und sich gegenseitig darüber zu unterrichten. Das IKRK wird ersucht, die Staaten ebenfalls dazu anzuhalten und die verzeichneten Fortschritte zu verfolgen und zu beurteilen.

Demarchen im Hinblick auf die Ratifikation der Zusatzprotokolle von 1977

Wie es dies regelmässig seit 1980 tut, verfolgte das IKRK im Rahmen seiner allgemeinen Bemühungen zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts, zur Verstärkung der Glaub-

würdigkeit dieses Rechts und zur Förderung seiner verbesserten Einhaltung weiterhin die Demarchen, die die Staaten dazu bewegen sollen, Vertragsparteien der Zusatzprotokolle von 1977 zu werden. Dieses wesentliche Ziel des IKRK hat im Jahre 1986, **dem Jahr der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz**, eine besondere Bedeutung gewonnen. Bei der Prüfung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts untersuchte die Konferenz (Kommission I) auf der Grundlage eines vom IKRK vorgelegten Berichts auch den Stand der Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte zu den Zusatzprotokollen. Der IKRK-Präsident unterstrich in seiner Erklärung vor der Kommission I den bedeutenden Fortschritt, den die Ausarbeitung der Zusatzprotokolle für das humanitäre Völkerrecht bedeutete, da der Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte dadurch erheblich verbessert wurde. Präsident Hay betonte, dass das Ziel einer umfassenden Anerkennung der Protokolle noch nicht erreicht sei, meinte jedoch, die Tatsache, dass bereits mehr als ein Drittel der Völkergemeinschaft den Protokollen beitrug, sei ermutigend. Er bekräftigte, dass das IKRK in seinen Bemühungen nicht nachlassen werde, die Staaten zur Ratifikation dieser Texte bzw. zum Beitritt zu diesen zu bewegen. *Die Erklärung des IKRK-Präsidenten vor der Kommission I wurde in den Auszügen der Revue internationale de la Croix-Rouge vom Januar-Februar 1987 veröffentlicht*. Die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz nahm sodann eine Entschliessung (Entschliessung II) an, die alle Vertragsparteien der Abkommen aufruft, möglichst rasch die Ratifikation der Protokolle in Betracht zu ziehen. Zu diesem Zweck fordert die Entschliessung das IKRK auf, die Kenntnis dieser Rechtsurkunden gemäss seinem satzungsmässigen Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften voranzutreiben.

Im Laufe des Jahres erinnerte das IKRK die Staaten weiterhin an das Bestehen und die Bedeutung der Protokolle und erörterte spezifische Probleme, die sich für einen Staat stellen können, um damit im Einzelfall die Annahme dieser Texte zu erleichtern. So unterhielten die IKRK-Delegationen einen ständigen Dialog über dieses Thema mit den jeweiligen Landesbehörden, und zahlreiche Missionen wurden von Genf aus unternommen (Missionen des Präsidenten, von Komiteemitgliedern, des Generaldirektors, des mit dieser Frage beauftragten Rechtsberaters und anderer Mitarbeiter). Die Frage der Protokolle wurde auch im Rahmen von Missionen angeschnitten, die zu operationellen oder finanziellen Zwecken unternommen wurden (vgl. auch Kapitel «Tätigkeit in den Einsatzgebieten»). 1986 behandelte Präsident Hay dieses Thema mit den Behörden von Bahrain, Brasilien, Grossbritannien, Malaysia, Qatar, Saudi-Arabien und Thailand. Der Vizepräsident des IKRK traf mit den Behörden von Australien, Japan, Neuseeland und Polen zusammen, während sich Komiteemitglied R. Probst in die USA begab. Der Generaldirektor des IKRK griff diesen Punkt bei seinen Missionen in der Sowjetunion und Spanien auf. Der Rechtsberater des IKRK, der sich eigens mit der Akte der Zusatzprotokolle befasst und daher diesbezüglich regelmässige Kontakte mit zahlreichen Staaten unterhält, unternahm Missionen in folgende Länder: Ägypten, Benin, Côte d'Ivoire,

Japan, Kenya, Malawi, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Simbabwe, Sudan, Thailand und USA. Bei seinen verschiedenen Demarchen wurde das IKRK von den Nationalen Gesellschaften nachhaltig unterstützt.

Das IKRK unterhielt über die Frage der Protokolle auch regelmässige Beziehungen zu mehreren zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Instanzen. So verfolgte der IKRK-Rechtsberater die Debatten der Sechsten Kommission der **Generalversammlung der Vereinten Nationen**. Auf der Tagesordnung ihrer 41. Session stand die Prüfung des Standes der Ratifikation der Protokolle. Die Generalversammlung nahm am 21. November im Konsensverfahren eine Resolution an, die die Vertragsparteien der Genfer Abkommen auffordert, möglichst rasch Vertragspartei der Zusatzprotokolle zu werden.

Der Ministerrat der **Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU)** verabschiedete auf seiner 44. Ordentlichen Session in Addis Abeba einstimmig eine Entschliessung, die namentlich an die Vertragsparteien der OAU appelliert, die Protokolle zu ratifizieren. Die **76. Interparlamentarische Konferenz** (Interparlamentarische Union) nahm schliesslich ebenfalls einstimmig eine Entschliessung an, in der die Konferenz die Parlamente und Regierungen ersucht, das Verfahren zur Ratifikation der Zusatzprotokolle zu beschleunigen.

Abgesehen von den Demarchen im Hinblick auf die Ratifikation der Protokolle stand das IKRK weiterhin den Staaten zur Verfügung, die Vertragspartei dieser Texte geworden waren, um sie bei der Ausführung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass am 6. Oktober 1986 der «**Kommentar zu den Prokollen**» erschien. Seit der Annahme der Zusatzprotokolle im Jahre 1977 hatte das IKRK beschlossen, die Auslegung dieser Texte vorzunehmen, wie es dies auch für die Genfer Abkommen getan hatte. Diese Arbeiten wurden der Leitung von Prof. J. Pictet, Ehrenvizepräsident des IKRK, unterstellt. Der Kommentar sucht eine bessere Kenntnis der Zusatzprotokolle zu fördern und ihre Anwendung zu erleichtern.

Stand der Ratifikationen und Beitritte: Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977

Drei Staaten wurden im Jahre 1986 Vertragspartei der Genfer Abkommen: **Saint Christopher und Nevis** am 14. Februar, indem eine Nachfolgeerklärung bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt wurde, **Äquatorialguinea** am 24. Juli (Beitritt), **Antigua und Barbuda** am 6. Oktober (Nachfolgeerklärung). Die Genfer Abkommen treten für diese Staaten sechs Monate nach den erwähnten Daten in Kraft.

Elf Staaten hinterlegten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft ihre Urkunden zur Ratifikation der oder zum Beitritt zu den beiden Zusatzprotokollen: **Saint Christopher und Nevis**, Beitritt am 14. Februar; **Italien**, Ratifikation am 27. Februar; **Belgien**, Ratifikation am 20. Mai; **Benin**, Beitritt am 28. Mai; **Äquatorialguinea**, Beitritt am 24. Juli; **Jamaika**, Beitritt am 29. Juli; **Antigua und Barbuda**, Beitritt am 6. Oktober; **Guinea-Bissau**, Beitritt am 21. Oktober;

Sierra Leone, Beitritt am 21. Oktober; **Bahrain**, Beitritt am 30. Oktober; **Argentinien**, Beitritt am 26. November. Ausserdem traten die **Philippinen** am 11. Dezember dem Protokoll II bei. Die Zusatzprotokolle treten für diese Staaten sechs Monate nach den obenerwähnten Daten in Kraft.

Zum 31. Dezember 1986 waren 165 Staaten Vertragsparteien der Abkommen, 66 des Protokolls I und 60 des Protokolls II (vgl. Tabelle, Seiten 96-99 des vorliegenden Berichts).

Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Die Entschliessungen II und VII der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz befassten sich mit den erwünschten Entwicklungen des humanitären Völkerrechts. Drei Bereiche wurden dabei hervorgehoben:

— Aufarbeitung des humanitären Völkerrechts in bezug auf den Seekrieg;

— Annahme der Regelung über die Identifizierung von Sanitätstransportmitteln (vgl. unten);

— Ausbau der Regeln, die den Einsatz konventioneller Waffen verbieten bzw. beschränken (vgl. unten).

1986 setzte das IKRK auch seine Reflexionsarbeit auf interner Ebene und bei den Arbeitstagungen mit den Sachverständigen über die Möglichkeit der Verbesserung des Schutzes der Opfer innerer Wirren und interner Spannungen fort. Diese Situationen werden vom humanitären Völkerrecht nicht erfasst. Nach eingehender Prüfung der Lage und unter Berücksichtigung der Ratschläge der Sachverständigen verzichtete das IKRK darauf, der XXV. Konferenz eine Grundsatzklärung vorzulegen, die bei inneren Wirren und internen Spannungen anwendbar wäre. Hingegen bewog diese Arbeit das IKRK dazu, den Stand seiner Reflexionsarbeit über die Aktivitäten in derartigen Situationen in einem Dokument unter dem Titel «Das IKRK und die inneren Wirren und Spannungen» zu veröffentlichen, das zur Information an die Teilnehmer der XXV. Konferenz verteilt wurde.

Identifizierung der Sanitätstransportmittel

Im Rahmen von seit mehreren Jahren im Gange befindlichen juristisch-technischen Überlegungen berief das IKRK vom 3. bis 17. Januar 1986 eine Tagung staatlicher Marinefachleute nach Genf ein. Diese Tagung führte Regierungsexperten aus 17 Ländern, insbesondere der grossen Schifffahrtsnationen, sowie von entsprechenden internationalen Organisationen (Internationale Fernmeldeunion, Internationale Seeschiffsorganisation (IMO) und «International Lifeboat Conference») entsandte Beobachter zusammen und prüfte bestimmte technische Probleme bei der Anwendung des II. Abkommens von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See. U.a. ist hier der Einsatz moderner Mittel zur Identifizierung und Kennzeichnung der geschützten Transportmittel zu nennen (Lazarettsschiffe, Rettungsboote usw.).

Die Arbeiten dieser Tagung wie im übrigen auch die Gesamtheit der in diesem Bereich vom IKRK in den letzten Jahren unternommenen Bemühungen bildeten Gegenstand eines der Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegten Berichts. In der im Konsensverfahren verabschiedeten Entschliessung III nahm die Konferenz davon Kenntnis und ersuchte das IKRK, seine Demarchen fortzusetzen, um eine bessere Anwendung der durch das II. Abkommen von 1949 eingeführten Schutzmechanismen zu gewährleisten und ausserdem die Möglichkeit der Ausarbeitung eines technischen Handbuchs zu prüfen.

Recht bezüglich der Kampfführung: Verbot oder Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen

Im Rahmen des ihm durch die Völkergemeinschaft anvertrauten Auftrages zur Förderung der Achtung des humanitären Völkerrechts befasste sich das IKRK auch mit der Frage des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die überflüssige Leiden verursachen und deren Einsatz sowohl durch das Gewohnheitsrecht als auch durch Protokoll I von 1977 untersagt ist. So verfolgte das IKRK gemäss der Entschliessung IX der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Anschluss an die Annahme des «Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können» am 10. Oktober 1980, das von drei Protokollen begleitet wird (über Waffen mit nicht lokalisierbaren Splintern, Minen und Fallen sowie Brandwaffen) weiterhin aufmerksam die Frage des Verbots oder der Beschränkung bestimmter konventioneller Waffen. Ausserdem bezog das IKRK auch bestimmte Probleme im Zusammenhang mit anderen Waffengattungen in seine Überlegungen mit ein.

Die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz prüfte das Problem der Waffen, die übermässige Leiden verursachen, und verabschiedete eine Entschliessung, in der sie die Staaten dringend ersucht, sich ernstlich zu bemühen, so bald wie möglich Vertragspartei des Übereinkommens von 1980 zu werden (Entschliessung VII, Teil B). Diese Entschliessung hob auch folgende Punkte hervor: die Möglichkeit, gemäss Artikel 8 des erwähnten Übereinkommens eventuelle Abänderungen oder die Ausarbeitung zusätzlicher Protokolle, die andere konventionelle Waffengattungen erfassen, zu prüfen; die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit angesichts der Gefahr, die der Einsatz von Minen und Fallen für die Zivilbevölkerung darstellt; die Zweckmässigkeit der Intensivierung der Arbeiten im Hinblick auf eine Beschränkung des Einsatzes kleinkalibriger Waffen; die vorhandene Besorgnis angesichts der Entwicklung neuer Rüstungstechnologien, deren Anwendung aufgrund des bestehenden Rechts untersagt werden könnte. Schliesslich rief sie die Regierungen auf, grössere Vorsicht bei der Vervollkommnung der Technologien walten zu lassen und ihre Bemühun-

gen zur Klärung des bestehenden Rechts zu koordinieren.

Zum 31. Dezember 1986 waren 25 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1980: Australien, Bielorusland, Bulgarien, China, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Ecuador, Finnland, Guatemala, Indien, Japan, Jugoslawien, Laos, Mexico, Mongolei, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, UdSSR, Ukraine und Ungarn. Diese Liste hat sich leider seit dem 31. Dezember 1985 nicht verlängert, da 1986 kein Staat diesem Übereinkommen beitrug.

VERBREITUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS SOWIE DER GRUNDSÄTZE UND IDEALE DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, ein ständiges Anliegen des IKRK, ist Teil der breitangelegten Bemühungen der Institution, die wirksame Anwendung dieses Rechts zu erreichen. Die Verbreitungsarbeit verfolgt einerseits das Ziel, die Kenntnis des humanitären Völkerrechts zu fördern, andererseits die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (Geschichte, Grundsätze, Aktion, Ideale) bekannt zu machen. Sie gründet auf dem «Aktionsprogramm des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes», dessen dritte Auflage im Oktober 1986 von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz für den Zeitraum von 1986 bis 1990 angenommen wurde. Die Entschliessungen IV («Verbreitung des humanitären Völkerrechts und Ideale der Bewegung im Dienste des Friedens») und VI («Internationale Lehrgänge über das in bewaffneten Konflikten anwendbare Recht») der Konferenz betonen nachdrücklich die Bedeutung der Verbreitung ganz allgemein, aber vor allem auch bei den Streitkräften, sowie die Verantwortung, die die Staaten, die Nationalen Gesellschaften, das IKRK und die Liga dabei tragen. Sie unterstreichen die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit in diesem Bereich. Dieses dritte Programm verfolgt wie die früheren vier wesentliche Ziele: Förderung der Ratifikation der Zusatzprotokolle von 1977, Analyse der rechtlichen und praktischen Folgen der Bestimmungen dieser Texte, Verbreitung und Weitervermittlung des humanitären Völkerrechts in den verschiedenen Kreisen (Nationale Gesellschaften, Regierungen, Streitkräfte, Universitäten, internationale Organisationen usw.), Einbeziehung der Verbreitung der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes in alle Aktivitäten der Bewegung.

Die seit 1985 vom IKRK in Zusammenarbeit mit der Liga und dem Henry-Dunant-Institut herausgegebene Fachzeitschrift «*Diffusion*» («Verbreitung») hat gezeigt, dass ein entsprechender Bedarf vorhanden ist. Die Zeitschrift wurde zunächst in drei, heute in fünf Sprachen herausgegeben:

Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch und Deutsch. Sie hat sich die Aufgabe gestellt, das humanitäre Völkerrecht und die Grundsätze und Ideale der Bewegung zu verbreiten, die in diesem Bereich Tätigen zu unterstützen und die auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse, die gesammelten Erfahrungen und das bestehende Know-how bekannt zu machen.

Als ständiges Anliegen der Institution obliegt die Verbreitung allen Delegationen des IKRK in der Welt. Sie bildet auch Gegenstand zahlreicher Missionen vom Hauptsitz aus, die bezwecken, die Beziehungen des IKRK mit den Nationalen Gesellschaften und den Regierungen mittels Durchführung von bzw. Teilnahme an Seminaren über das humanitäre Völkerrecht zu pflegen und auszubauen.

Im Bereich der Verbreitung und des Unterrichts des humanitären Völkerrechts arbeitet das IKRK nicht nur mit den Nationalen Gesellschaften, der Liga und dem Henry-Dunant-Institut, sondern auch mit Organisationen zusammen, die der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht angehören: Internationales Institut für humanitäres Recht in San Remo, Internationales Institut für Menschenrechte in Strassburg, Interamerikanisches Institut für Menschenrechte (San José, Costa Rica), Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, Universitäten usw.

Nachstehend wird über die allgemeine Verbreitungstätigkeit innerhalb der verschiedenen Zielgruppen berichtet. Was die spezifische Tätigkeit in jedem einzelnen Land betrifft, sei auf den Abschnitt «*Tätigkeit in den Einsatzgebieten*» verwiesen.

Verbreitung bei den Streitkräften

Die Streitkräfte bilden eine vorrangige Zielgruppe für die Verbreitungsarbeit. Es sind in der Tat die Kampfteilnehmer mit seiner Waffe, der direkte Vorgesetzte, der seinen Untergebenen Befehle erteilt, der Offizier, der militärische Operationen konzipiert, plant und durchführt, die den letztlichen Prüfstein für die Qualität des erhaltenen Unterrichts in humanitärem Völkerrecht bilden. Deshalb entfaltet das IKRK ganz besondere Bemühungen, um die Regierungen zur Übernahme ihrer in den Abkommen verankerten Verantwortung zu veranlassen, die verlangt, dass der Unterricht in den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts in die militärischen Ausbildungsprogramme einbezogen wird.

1986 führte das IKRK 264 Informationsveranstaltungen und Sonderlehrgänge über humanitäres Völkerrecht und die Grundsätze des Roten Kreuzes in 24 Ländern in Afrika, Asien, Amerika und Europa durch und erreichte damit unmittelbar über 46 000 Angehörige der Streitkräfte und der Polizei.

Die eigens mit Fragen der Ausbildung der Streitkräfte im Bereich der Kenntnis und Achtung des humanitären Völkerrechts betrauten IKRK-Delegierten leiteten drei «zentrale» Lehrgänge. Zwei davon wurden vom Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo (Italien) durchgeführt. Der erste Lehrgang in französischer und spanischer Sprache führte von 18. bis 31. Mai 23 höhere Offiziere aus Ländern in

Lateinamerika, Afrika, Europa und Nordamerika zusammen (Angola, Argentinien, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Côte d'Ivoire, Italien, Kanada, Mali, Polen, Schweiz, Senegal, Zentralafrikanische Republik). Der zweite vom 12. bis 25. Oktober richtete sich an 54 englischsprachige höhere Offiziere aus Ländern in Asien und des Pazifiks, Europa, Nordamerika und Afrika (Australien, Bangladesh, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Grossbritannien, Irland, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Sambia, Schweden, Schweiz, Singapur, Sri Lanka, Swasiland, Türkei, USA.) Der dritte zentrale Lehrgang war für höhere Offiziere der Sanitätsdienste der Streitkräfte bestimmt und wurde vom 2. bis 15. November vom Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazie in französischer Sprache im Henry-Dunant-Institut in Genf abgehalten. Es nahmen acht Offiziere aus sieben Ländern daran teil: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Gabon, Italien, Marokko und Niederlande.

Da in diesen «zentralen» Lehrgängen Ausbilder geschult werden sollen, die eine aktive Rolle bei der Ausbildung ihrer Streitkräfte spielen können, wird der Unterricht möglichst praktisch gestaltet und versucht, die juristische Sprache der internationalen Abkommen in direkt anwendbare militärische Begriffe zu «übersetzen». Ausserdem leiteten die Delegierten bei den Streitkräften Lehrgänge für Offiziere in Honduras, Malawi und Sri Lanka (vgl. im vorliegenden Bericht «Tätigkeit in den Einsatzgebieten»).

Zwecks interner Ausbildung leiteten die Delegierten bei den Streitkräften vom 15. bis 19. September einen Sonderlehrgang, an dem 21 Delegierte des IKRK teilnahmen, um sie besser mit der Welt des Militärs und dessen Ausbildungsmethodologie, mit denen sie häufig zu tun haben, vertraut zu machen.

Ein vom Weltfrontkämpferverband (FMAC) und dem IKRK in Zusammenarbeit mit dem Norwegischen Roten Kreuz durchgeführtes Symposium fand vom 16. bis 20. März in Sundvolden (Oslo) unter dem Motto «Ehemalige Kombattanten und humanitäres Völkerrecht — gestern, heute und morgen» statt. Es war der Verbreitung des humanitären Völkerrechts sowie dem Erfahrungsaustausch über seine Anwendung gewidmet und vereinigte Vertreter aus 22 Ländern aller Kontinente. Die IKRK-Delegation leitete M. Aubert, Vizepräsident der Institution.

Das IKRK nahm schliesslich am 26. Kongress des Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazie im März in Marrakesch (Marokko) und am 11. internationalen Fortbildungslehrgang für junge Militärärzte im September in Moudon (Schweiz) teil.

Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften

Die Nationalen Gesellschaften sind eine besonders wichtige Zielgruppe, müssen sie doch ihrerseits an der Verbreitung des humanitären Völkerrechts mitwirken und die Bemühungen des IKRK in diesem Bereich aktiv unterstützen. Daher hilft ihnen das IKRK bei der Erstellung von

Aktionsprogrammen und deren Durchführung und nimmt an der Ausbildung ihrer Führungskräfte teil, damit diese nachher die Grundsätze des humanitären Völkerrechts weitervermitteln können.

In **Lima** (Peru) fand vom 11. bis 16. August der zweite Lehrgang für Verantwortliche für Information und Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften von Südamerika (Unterregion II) in spanischer Sprache statt. Dieser Lehrgang — der fünfte im lateinamerikanischen Raum — wurde vom Peruanischen Roten Kreuz, der Liga und dem IKRK durchgeführt. Es nahmen 24. Vertreter von Nationalen Gesellschaften aus zehn Ländern daran teil.

In Afrika wurde vom 10. bis 12. November in **Lomé** (Togo) ein Seminar für die Koordinierung von Verbreitungsmethoden und -techniken mit 14 Teilnehmern von vier Nationalen Gesellschaften (Benin, Burkina Faso, Guinea und Togo) durchgeführt. Ein weiteres Regionalseminar für die Ausbildung von Kursleitern und Referenten vom 17. bis 20. November in **Dakar** (Senegal) vereinigte 20 Teilnehmer der Nationalen Gesellschaften von Guinea-Bissau, Mali und Senegal.

In Asien fand vom 5. bis 11. Mai das zweite Regionalseminar «Asien-Pazifik» über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts in **Kuala Lumpur** (Malaysia) statt. Gemeinsam vom Roten Halbmond von Malaysia und dem IKRK in Zusammenarbeit mit der Liga durchgeführt, brachte es während einer Woche ungefähr 50 Teilnehmer aus 23 Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen. Die IKRK-Delegation leitete Präsident Hay. Das Seminar befasste sich mit Verbreitungsmethoden und -mitteln und war ein grosser Erfolg, insbesondere dank der aktiven Teilnahme von Kommunikationsfachleuten, IKRK-Delegierten im Einsatzgebiet und Freiwilligen von Nationalen Gesellschaften, die mit Verbreitungsaufgaben betraut sind.

In Europa wurde vom 8. bis 14. Juni ein Regionalseminar über Verfahren und Mittel zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes in Baden bei **Wien** abgehalten. Es wurde vom Österreichischen Roten Kreuz und vom IKRK veranstaltet und führte 44 Vertreter aus 25 Nationalen Gesellschaften in Europa und Nordamerika zusammen.

Sowohl in Kuala Lumpur als auch in Wien war das Thema jedes Seminartages einer bestimmten Zielgruppe gewidmet: Nationale Gesellschaften, Streitkräfte, Regierungskreise, akademische Kreise, Jugend, Medien und breite Öffentlichkeit. Jedes Thema wurde von einem ausserhalb der Bewegung stehenden Fachmann eingeleitet und sodann von einem Vertreter einer der anwesenden Nationalen Gesellschaften behandelt. Anschliessend untersuchten die Teilnehmer die anzuwendende Methodologie.

Das IKRK nahm ausserdem am Zweiten arabischen Seminar für humanitäres Völkerrecht teil, das vom Jordanischen Roten Halbmond vom 15. bis 24. November in **Amman** im Anschluss an das Regionalseminar in Amman von 1981 (vgl. *Tätigkeitsbericht 1981, Seite 70*) durchgeführt wurde. Das Seminar wurde von etwa 60 Teilnehmern besucht: Mitglieder des Jordanischen Roten Halbmonds, Vertreter von Ministe-

rien und der Streitkräfte, Vertreter Nationaler Gesellschaften aus der arabischen Welt, Delegation des IKRK unter der Leitung von Komiteemitglied Prof. Daniel Frei.

Schliesslich nahm das IKRK an mehreren lokalen Seminaren teil, die die Nationalen Gesellschaften zur internen Ausbildung ihrer für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts geeigneten Mitarbeiter organisierte.

Verbreitung in Regierungs- und Diplomatenkreisen

Das IKRK unterhält einen ständigen Dialog mit den Regierungen, um sie besser mit den Urkunden des humanitären Völkerrechts vertraut zu machen und sie daran zu erinnern, dass die Verbreitung dieser Texte eine formelle Pflicht einer jeden Vertragspartei der Genfer Abkommen ist. Die XXV. Konferenz bot Gelegenheit, die Notwendigkeit der Verbreitung des humanitären Völkerrechts sowie die Verantwortung der Staaten und der Bewegung in ihrer Gesamtheit hervorzuheben. Zahlreichen Vertretern von Staaten und Nationalen Gesellschaften lag daran, eingehend über ihre Aktivitäten in diesem Bereich zu berichten. Die Berichte, die Regierungen und Nationale Gesellschaften auf Ersuchen des IKRK und der Liga nach Genf geschickt hatten, wurden in einem während der Konferenz verteilten und erörterten Dokument zusammengefasst.

In Nordamerika führte das IKRK als Fortsetzung seiner Bemühungen zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts in Diplomatenkreisen gemeinsam mit der Juristischen Fakultät der Universität New York ein drittes Seminar über humanitäres Völkerrecht für Diplomaten durch, die bei den Vereinten Nationen akkreditiert sind (**New York**, 16.-18. Januar). Etwa 50 Teilnehmer wohnten diesem Seminar bei. Die Delegation des IKRK leitete Vizepräsident M. Aubert. Das IKRK war ausserdem am 21. Januar auf dem vom «Washington College of Law» («American University») und dem Amerikanischen Roten Kreuz durchgeführten Seminar über humanitäres Völkerrecht für Diplomaten vertreten, die bei den Botschaften in **Washington** akkreditiert sind.

In Costa Rica nahm das IKRK wie in der Vergangenheit an dem interdisziplinären Lehrgang für Menschenrechte teil, der im August vom Interamerikanischen Institut für Menschenrechte in **San José** organisiert wurde. An die 180 Teilnehmer vertraten Regierungs-, Universitäts- und religiöse Kreise.

In Ostafrika pflegte die Regionaldelegation des IKRK regelmässige Kontakte mit dem Ausbildungszentrum für künftige Diplomaten, das der Universität **Nairobi** (Kenya) angeschlossen ist, ebenso mit dem Zentrum für auswärtige Beziehungen in Kurasini bei **Dar-es-Salam**, das von angehenden Diplomaten aus Tansania, Moçambique und anderen Ländern der Region besucht wird.

Schliesslich nahm das IKRK zum zweiten Mal an dem Programm für diplomatische Studien des Institut universitaire des Hautes Etudes internationales in **Genf** teil. Im Februar wurde Diplomaten aus Afrika, dem Nahen Osten, Asien und Lateinamerika ein Lehrgang angeboten.

Verbreitung an den Universitäten

Das IKRK ist nicht nur bestrebt, das humanitäre Völkerrecht in Universitätskreisen zu verbreiten, sondern auch, die Aufnahme von dessen Unterricht in die Lehrprogramme zu bewirken. Die Universitäten bilden eine bedeutende Zielgruppe, da sie diejenigen ausbilden, die auf Regierungs- und politischer Ebene in Zukunft verantwortungsvolle Posten bekleiden werden.

In **Warschau** führten das IKRK und das Polnische Rote Kreuz in diesem Sinne von 19. bis 30. August den vierten Sommerlehrgang über humanitäres Völkerrecht für Jurastudenten aus Europa und Nordamerika durch. An diesem Lehrgang nahmen 36 Studenten aus 19 Ländern teil (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Kanada, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Spanien, Ungarn, USA). Dem Lehrkörper gehörten Universitätsprofessoren aus Frankreich, Grossbritannien, Italien, Nordamerika, Polen, der Sowjetunion und Vertreter des IKRK und des Henry-Dunant-Instituts an.

In **Afrika** bemühten sich die IKRK-Delegationen, Kontakte mit Universitätskreisen aufrechtzuerhalten, indem sie ihnen insbesondere regelmässig die Veröffentlichungen zukommen liessen, die für Universitätsbibliotheken von Interesse sein könnten. Ein Studienprojekt über die humanitären Traditionen in Afrika und ihre Entwicklung wurde eingeleitet. Es geht darum, Akademiker aus allen Regionen des Kontinents dazu zu bewegen, die humanitären Bräuche ihrer Region zu analysieren, um zu einem Gesamtüberblick über die Beziehungen zwischen dem humanitären Völkerrecht und den tiefwurzelnden Bräuchen dieses Kontinents zu gelangen.

Schliesslich blieb das IKRK mit dem Unterricht des humanitären Völkerrechts am Internationalen Institut für Menschenrechte in **Strassburg** verbunden, indem es an der XVII. Unterrichtssession im Juli teilnahm. Über 300 Jurastudenten der höheren Semester nahmen daran teil.

Verbreitung bei den Medien

In Lateinamerika fand vom 18. bis 21. August ein Seminar unter dem Motto «El derecho internacional humanitario y los medios de comunicación en América Latina» in **Quito** (Ecuador) statt, an dem 32 Journalisten aus 17 Ländern teilnahmen. Es wurde vom IKRK unter Mitwirkung des Ecuadorianischen Roten Kreuzes sowie mehrerer Medienorganisationen Lateinamerikas veranstaltet. Das Seminar wollte die Medien für das humanitäre Völkerrecht sensibilisieren, die Tätigkeit des IKRK in Lateinamerika schildern und die besondere Situation der Journalisten bei gefährlichen Berufseinsätzen aufzeigen.

In Afrika beteiligte sich die Regionaldelegation des IKRK in Nairobi mit der Liga an einem Seminar für Journalisten über das Thema der Dürre. Dieses fand am 23. Oktober in **Arusha** (Tansania) unter Teilnahme von Journalisten aus Kenya, Tansania und Uganda statt.

Rechtliche und humanitäre Fragen in den Beziehungen zu anderen internationalen und nicht internationalen Gremien

TEILNAHME AN INTERNATIONALEN UND REGIONALEN TAGUNGEN

Das IKRK unterhält Beziehungen zu verschiedenen internationalen oder regionalen staatlichen und nichtstaatlichen Gremien im Bereich humanitärer Fragen und/oder von Problemen des internationalen Rechts. Dies veranlasst es zur Teilnahme an zahlreichen Tagungen (Konferenzen, Rundtischgesprächen, Seminaren), die ausserhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung abgehalten werden, jedoch mit solchen Themen in Zusammenhang stehen (humanitäres Völkerrecht, Menschenrechte, Völkerrecht usw.). Überdies bieten diese Tagungen stets Gelegenheit zu zahlreichen Kontakten mit Vertretern der teilnehmenden Länder (je nachdem Staatsoberhäupter oder Regierungsvertreter).

Diese Aufgabe nehmen die Abteilung für internationale Organisationen des IKRK und die ihr angeschlossene Delegation New York sowie weitere Mitarbeiter des IKRK, namentlich Juristen, wahr.

Organisation der Vereinten Nationen

Das IKRK wohnte als Beobachter den jährlichen Sessionen verschiedener Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bei, so:

- der 41. Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, September-November);
- der ersten und zweiten Jahressession des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) (New York, Mai; Genf, Juli);
- der 39. Weltgesundheitsversammlung (Genf, Mai) und der 77. Session des Exekutivrats der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ebenfalls in Genf im Januar;
- der 72. Jahreskonferenz der IAO (Genf, Juni);
- der 37. Session des Exekutivrats des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR) (Genf, Oktober) sowie dem Rundtischgespräch des UNHCR über das Thema «Flüchtlingen helfen — zum Frieden beitragen» (Genf, 28. April);
- der 42. Session der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (Genf, Februar-März).

Das IKRK nahm auch an der Jahrestagung der Koordinationsgruppe der Menschenrechtsorganisationen teil, die

von der UNESCO einberufen wurde (Paris, 18.-19. September). Mit der UNDRO, dem UNDP, der UNICEF wurden Beziehungen unterhalten. Aus Anlass des 40. Jahrestages der letzteren wurde vom 17. bis 20. Juni eine Tagung der nationalen Komitees für die UNICEF in Paris abgehalten, zu der das IKRK eingeladen wurde (Teilnahme an dem dem Schutz der Kindesrechte gewidmeten Tag).

Wie in der Vergangenheit legte das IKRK den Teilnehmern auch am XXII. Seminar über internationales Recht, das von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen durchgeführt wurde, Berichte über das humanitäre Völkerrecht und die Aktivitäten der Institution vor. Die Teilnehmer des Seminars (Diplomaten, hohe Regierungsbeamte, Akademiker) wurden am 30. Mai, die Kommissionsmitglieder am 30. Juni am Hauptsitz des IKRK empfangen.

Ferner unterhielt sich der Präsident des IKRK mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Pérez de Cuéllar, am 1. Juli bei dessen Durchreise in Genf über operationelle Fragen und die Vorbereitung der XXV. Internationalen Konferenz.

Regionale und parlamentarische Organisationen

Das IKRK wohnte als Beobachter folgenden Tagungen bei:

- der 37. Session (dritter Teil, Januar) und der 38. Session (erster Teil im April, zweiter Teil im September) der Parlamentarischen Versammlung des **Europarats** in Strassburg sowie mehreren Tagungen der Kommission für Migrationen, Flüchtlinge und Demographie, der Kommission für politische Fragen und der Ständigen Kommission;
- der 44. ordentlichen Session des Ministerrats und der 22. Konferenz der Staats- und Regierungschefs der **Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU)** im Juli in Addis Abeba. Das IKRK war namentlich durch Vizepräsident M. Aubert vertreten. Der Ministerrat der OAU verabschiedete eine Entschliessung, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Tätigkeit des IKRK zu unterstützen;
- der XVI. Ordentlichen Session der Generalversammlung der **Organisation Amerikanischer Staaten (OAS)** in Guatemala City im November. Die Generalversammlung verabschiedete eine Entschliessung zur Unterstützung der Aktivitäten des IKRK;
- der Ministertagung des Koordinationsbüros der **blockfreien Staaten** (Delhi, April) und dem VIII. Gipfel der blockfreien Staaten (Harare, 1-6. September). Die Delegation des IKRK in Harare leitete Präsident Hay;
- der 75. Konferenz der **Interparlamentarischen Union (IPU)**, die im April in Mexiko stattfand. Eine grössere Delegation des IKRK unter Leitung von Vizepräsident Maurice Aubert verfolgte die Arbeiten der 76. Konferenz der IPU in Buenos Aires (6-11. Oktober). Eines der beiden Hauptthemen auf der Tagesordnung der Konferenz war der Beitrag

der Parlamente zur Anwendung und Verbesserung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten. Zu diesem Thema äusserten sich 75 Redner, und es bildete Gegenstand einer Entschliessung.

Schliesslich nahm das IKRK Fühlung mit dem **Europaparlament**, indem es die Tagung der ordentlichen parlamentarischen Versammlung sowie die Arbeiten der politischen Kommission und der Unterkommission für Menschenrechte verfolgte. Es unterhielt auch weiterhin regelmässige Beziehungen zur EG.

Nichtstaatliche Organisationen

Wie in der Vergangenheit pflegte das IKRK auch weiterhin enge Beziehungen zum *Internationalen Institut für humanitäres Recht* in San Remo und beteiligte sich aktiv an mehreren von diesem Institut durchgeführten Tagungen:

— an den internationalen Kriegelehrgängen (vgl. *Kapitel über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts bei den Streitkräften*);

— am Seminar über die Einrichtung Amtlicher Auskunftsbüros (Stockholm, 30.-31. Mai), an dem die Nationalen Gesellschaften von Ländern teilnahmen, in denen ein derartiges Büro vorhanden ist, sowie von Ländern, wo sie im Aufbau begriffen sind;

— am internationalen Kongress «Friede und humanitäre Aktion», gefolgt vom Symposium des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds (San Remo, Italien, 3.-6. September), an dem ungefähr 125 Vertreter staatlicher und nichtstaatlicher internationaler Organisationen, Ständiger Vertretungen

bei den Vereinten Nationen in Genf, von Universitätskreisen, Nationalen Gesellschaften, der Liga und des IKRK teilnahmen. Die Delegation des letzteren wurde von IKRK-Vizepräsident M. Aubert geleitet. Der Kongress hatte zum Ziel, bei den Vertretern von Organisationen, die sich an humanitären Aktionen beteiligen, eine Reflexion über ihre Beiträge zur Förderung und Erhaltung des Friedens hervorzurufen und die Aussichten für die humanitäre Tätigkeit besser zu erfassen, damit deren Wirksamkeit verstärkt wird. Das Symposium befasste sich auch mit der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz;

— am Seminar über humanitäres Völkerrecht heute (Prag, 6.-8. November), an dem Juristen aus sozialistischen Ländern Europas teilnahmen;

— an der Gesprächsrunde über das Thema der Familienzusammenführungen, namentlich in Situationen bewaffneter Konflikte (Florenz, 2-4. Dezember).

Beziehungen wurden auch zum *Internationalen Institut für Menschenrechte in Strassburg* (Unterricht des humanitären Völkerrechts), zum Weltfrontkämpferverband (FMAC) (Symposium über das humanitäre Völkerrecht im März in Oslo), der Konferenz der Ständigen Kommission über die Rolle der Frau beim Weltfrontkämpferverband vom 7. bis 11. April in Bellagio (Italien), zur *Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco* (Teilnahme an der X. Session im April), sowie zur *Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen* unterhalten.

Schliesslich wohnte das IKRK mehreren Tagungen nichtstaatlicher Organisationen über Menschenrechte und den Schutz des Kindes bei.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1986

(Die Ländernamen der Liste erscheinen teilweise in Kurzform)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Afghanistan	R		26.09.56								
Ägypten	R		10.11.52	X				X			
Albanien	R	X	27.05.57								
Algerien	B		20.06.60								
Angola	B	X	20.09.84		B	X	20.09.84				
Antigua und Barbuda	N		06.10.86		B		06.10.86		B		06.10.86
Äquatorial-Guinea	B		24.07.86		B		24.07.86		B		24.07.86
Argentinien	R		18.09.56		B	X	26.11.86		B	X	26.11.86
Äthiopien	R		02.10.69								
Australien	R		14.10.58	X				X			
Bahamas	N		11.07.75		B		10.04.80		B		10.04.80
Bahrain	B		30.11.71		B		30.10.86		B		30.10.86
Bangladesh	N		04.04.72		B		08.09.80		B		08.09.80
Barbados	N		10.09.68								
Belgien	R		03.09.52	X	R	X	20.05.86	X	R		20.05.86
Belize	B		29.06.84		B		29.06.84		B		29.06.84
Benin	N		14.12.61		B		28.05.86		B		28.05.86
Bhutan											
Birma											
Bjelorussland	R	X	03.08.54	X				X			
Bolivien	R		10.12.76		B		08.12.83		B		08.12.83
Botswana	B		29.03.68		B		23.05.79		B		23.05.79
Brasilien	R		29.06.57								
Brunei											
Bulgarien	R	X	22.07.54	X				X			
Burkina Faso	N		07.11.61	X				X			
Burundi	N		27.12.71								
Chile	R		12.10.50	X				X			
China	R	X	28.12.56		B	X	14.09.83		B		14.09.83
Costa Rica	B		15.10.69		B		15.12.83		B		15.12.83
Côte d'Ivoire	N		28.12.61	X				X			
Dänemark	R		27.06.51	X	R ²	X	17.06.82	X	R		17.06.82
Deutsche Demokr. Republik	B	X	30.11.56	X				X			
Deutschland (Bundesrepublik)	B		03.09.54	X				X			
Dschibuti	N		06.03.78 ³								
Dominica	N		28.09.81								
Dominikanische Republik . .	B		22.01.58								
Ecuador	R		11.08.54	X	R		10.04.79	X	R		10.04.79
Fidschi	N		09.08.71								
Finnland	R		22.02.55	X	R ²	X	07.08.80	X	R		07.08.80
Frankreich	R		28.06.51						B	X ⁴	24.02.84
Gabon	N		20.02.65		B		08.04.80		B		08.04.80
Gambia	N		11.10.66								

¹ B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

² Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.

³ Mit Ausnahme des I. Abkommens, am 26.01.78.

⁴ Erklärung zu Protokoll I.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1986

(Die Ländernamen der Liste erscheinen teilweise in Kurzform)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Ghana	B		02.08.58	X	R		28.02.78	X	R		28.02.78
Grenada	N		13.04.81								
Griechenland	R		05.06.56	X							
Guatemala	R		14.05.52	X				X			
Guinea	B		11.07.84		B		11.07.84		B		11.07.84
Guinea-Bissau	B	X	21.02.74		B		21.10.86		B		21.10.86
Guyana	N		22.07.68								
Haiti	B		11.04.57								
Heiliger Stuhl	R		22.02.51	X	R	X	21.11.85	X	R	X	21.11.85
Honduras	B		31.12.65	X				X			
Indien	R		09.11.50								
Indonesien	B		30.09.58								
Irak	B		14.02.56								
Iran	R		20.02.57	X				X			
Irland	R		27.09.62	X				X			
Island	B		10.08.65	X				X			
Israel	R	X	06.07.51								
Italien	R		17.12.51	X	R ²	X	27.02.86	X	R	X	27.02.86
Jamaika	N		17.07.64		B		29.07.86		B		29.07.86
Japan	B		21.04.53								
Jemen (Arabische Republik)	B		16.07.70	X				X			
Jemen (Dem. Volksrepublik)	B		25.05.77								
Jordanien	B		29.05.51	X	R		01.05.79	X	R		01.05.79
Jugoslawien	R	X	21.04.50	X	R	X	11.06.79	X	R		11.06.79
Kamerun	N		16.09.63		B		16.03.84		B		16.03.84
Kambodscha	B		08.12.58								
Kanada	R		14.05.65	X				X			
Kap Verde	B		11.05.84								
Katar	B		15.10.75								
Kenya	B		20.09.66								
Kiribati											
Kolumbien	R		08.11.61								
Komoren	B		21.11.85		B		21.11.85		B		21.11.85
Kongo	N		30.01.67		B		10.11.83		B		10.11.83
Korea (Dem. Volksrepublik)	B	X	27.08.57								
Korea (Republik)	B	X	16.08.66 ³	X	R	X	15.01.82	X	R		15.01.82
Kuba	R		15.04.54		B		25.11.82				
Kuwait	B		02.09.67		B		17.01.85		B		17.01.85
Laos	B		29.10.56	X	R		18.11.80	X	R		18.11.80
Lesotho	N		20.05.68								
Libanon	R		10.04.51								
Liberia	B		29.03.54								
Libysche Ar. Dschamahiria .	B		22.05.56		B		07.06.78		B		07.06.78
Liechtenstein	R		21.09.50	X				X			
Luxemburg	R		01.07.53	X				X			

¹ B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

² Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.

³ In Kraft getreten am 23.09.66, da sich Korea auf die Art. 62/61/141/157 berufen hatte (sofortige Wirkung).

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1986

(Die Ländernamen der Liste erscheinen teilweise in Kurzform)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Madagaskar	N		13.07.63	X				X			
Malawi	B		05.01.68								
Malaysia	B		24.08.62								
Malediven.											
Mali	B		24.05.65								
Malta	N		22.08.68								
Marokko	B		26.07.56	X				X			
Mauretanien	N		27.10.62		B		14.03.80		B		14.03.80
Mauritius	N		18.08.70		B		22.03.82		B		22.03.82
Mexiko	R		29.10.52		B		10.03.83				
Moçambique	B		14.03.83		B		14.03.83				
Monaco	R		05.07.50								
Mongolische Volksrepublik	B		20.12.58	X				X			
Namibia ³	B		18.10.83		B		18.10.83		B		18.10.83
Nauru											
Nepal	B		07.02.64								
Neuseeland	R		02.05.59	X				X			
Nicaragua	R		17.12.53	X				X			
Niederlande	R		03.08.54	X				X			
Niger	N		16.04.64	X	R		08.06.79	X	R		08.06.79
Nigeria	N		09.06.61								
Norwegen	R		03.08.51	X	R ²		14.12.81	X	R		14.12.81
Österreich	R		27.08.53	X	R ²	X	13.08.82	X	R	X	13.08.82
Oman	B		31.01.74		B	X	29.03.84		B	X	29.03.84
Pakistan.	R	X	12.06.51	X				X			
Panama	B		10.02.56	X				X			
Papua-Neuguinea	N		26.05.76								
Paraguay	R		23.10.61								
Peru	R		15.02.56	X				X			
Philippinen	R		06.10.52 ⁴	X					B		11.12.86
Polen	R	X	26.11.54	X				X			
Portugal.	R	X	14.03.61	X				X			
Rumänien.	R	X	01.06.54	X				X			
Rwanda	N		21.03.64		B		19.11.84		B		19.11.84
St. Christopher und Nevis.	N		14.02.86		B		14.02.86		B		14.02.86
San Marino.	B		29.08.53	X				X			
St. Vincent und die Grenadinen	B		01.04.81		B		08.04.83		B		08.04.83
St. Lucia	N		18.09.81		B		07.10.82		B		07.10.82
Salomonen	N		06.07.81								
Salvador	R		17.06.53	X	R		23.11.78	X	R		23.11.78
Sambia	B		19.10.66								

¹ B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

² Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.

³ Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.

⁴ Mit Ausnahme des I. Abkommens, das am 07.03.51 ratifiziert wurde.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1986

(Die Ländernamen der Liste erscheinen teilweise in Kurzform)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Samoa	N		23.08.84		B		23.08.84		B		23.08.84
São Tomé und Príncipe . . .	B		21.05.76								
Saudi-Arabien	B		18.05.63								
Schweden	R		28.12.53	X	R ²	X	31.08.79	X	R		31.08.79
Schweiz	R		31.03.50	X	R ²	X	17.02.82	X	R		17.02.82
Senegal	N		23.04.63	X	R		07.05.85	X	R		07.05.85
Seychellen	B		08.11.84		B		08.11.84		B		08.11.84
Sierra Leone	N		31.05.65		B		21.10.86		B		21.10.86
Simbabwe	B		07.03.83								
Singapur	B		27.04.73								
Somalia	B		12.07.62								
Spanien	R		04.08.52	X				X			
Sri Lanka	R		28.02.59 ³								
Sudan	B		23.09.57								
Südafrika	B		31.03.52								
Surinam	N	X	13.10.76		B		16.12.85		B		16.12.85
Syrien	R		02.11.53		B	X	14.11.83				
Swasiland	B		28.06.73								
Tansania	N		12.12.62		B		15.02.83		B		15.02.83
Thailand	B		29.12.54								
Togo	N		06.01.62	X	R		21.06.84	X	R		21.06.84
Tonga	N		13.04.78								
Trinidad und Tobago	B		24.09.63 ⁴								
Tschad	B		05.08.70								
Tschechoslowakei	R	X	19.12.50	X				X			
Tunesien	B		04.05.57	X	R		09.08.79	X	R		09.08.79
Türkei	R		10.02.54								
Tuvalu	N		19.02.81								
UdSSR	R	X	10.05.54	X				X			
Uganda	B		18.05.64								
Ukraine	R	X	03.08.54	X				X			
Ungarn	R	X	03.08.54	X				X			
Uruguay	R	X	05.03.69		B		13.12.85		B		13.12.85
Vanuatu	B		27.10.82		B		28.02.85		B		28.02.85
Venezuela	R		13.02.56								
Vereinigte Arab. Emirate . .	B		10.05.72		B	X	09.03.83		B	X	09.03.83
Vereinigtes Königreich . . .	R		23.09.57			X		X			
Vereinigte Staaten	R	X	02.08.55	X				X			
Vietnam	B	X	28.06.57	X	R		19.10.81				
Zaire	N		20.02.61		B		03.06.82				
Zentralafrik. Republik . . .	N		01.08.66		B		17.07.84		B		17.07.84
Zypern	B		23.05.62	X	R		01.06.79				

¹ B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

² Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.

³ Mit Ausnahme des IV. Abkommens, zu dem der Beitritt am 23.02.59 erfolgte (Sri Lanka hatte nur das I., II. und III. Abkommen unterzeichnet).

⁴ Mit Ausnahme des I. Abkommens, zu dem der Beitritt am 17.05.63 erfolgte.